

Knöllchen aus dem Ausland - zahlen oder wegwerfen?

Bei einer Fahrt ins Ausland kann es schnell passieren, dass man eine Verkehrsübertretung begeht. Die Regelungen weichen von den deutschen ab, Schilder sind vielleicht in Landessprache beschriftet, oder es gelten viel engere oder gar keine Toleranzen bei der Geschwindigkeit.

Bekommt man dann Schriftstücke über ein ausländisches Ordnungswidrigkeitenverfahren zugesandt, stellt sich die Frage ob man hierauf reagieren muss oder aber die Sache einfach auf sich beruhen lassen kann.

Die Bestrafung von Verkehrsünden wird von den Mitgliedstaaten der EU nach dem jeweiligen nationalen Recht durchgeführt. Hier gibt es erhebliche Unterschiede. Das zeigt sich bereits an den Strafen für überhöhte Geschwindigkeit, die von Land zu Land unterschiedlich hoch ausfallen. Vergleicht man allgemein die Bußgeldhöhen, so zeigt sich, dass die in Deutschland drohenden Bußen deutlich geringer sind als die in unseren Nachbarländern. Beispiel Geschwindigkeitsüberschreitung: Für einen Verstoß von 20 km/h sieht unsere Bußgeldkatalogverordnung eine Buße bis zu Euro 35,00 vor, in Italien dagegen fallen ab Euro 150,00 und in Schweden sogar ab Euro 260,00 an. Der Grund hierfür ist, dass die einzelnen Staaten nach ganz unterschiedlichen Prinzipien bestrafen: während es in Deutschland viele Kontrollen, aber eher milde Geldstrafen in Verbindung mit Eintragungen in Flensburg gibt, werden im Ausland bei wenigen Kontrollen sehr hohe Strafen verhängt, und nicht in allen Mitgliedsstaaten gibt es Punktesysteme zur Erfassung von Verkehrsverstößen.

Ist eine ausländische Geldbuße rechtskräftig, so kann sie in dem Land vollstreckt werden, das den Bescheid erlassen hat. Bereits aus diesem Grund ist es schon heute gefährlich, ausländische Ordnungswidrigkeitenverfahren zu ignorieren- jedenfalls dann, wenn man beabsichtigt, wieder in dieses Land einzureisen.

Derzeit ist eine Vollstreckung von ausländischen Geldbußen in Deutschland noch **nicht** möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt für Strafen aus Österreich: Zwischen Deutschland und Österreich gibt es ein Vollstreckungsabkommen aus dem Jahr 1990. Rechtskräftige österreichische Geldbußen können schon heute in Deutschland vollstreckt werden.

Momentan aber schafft die Bundesrepublik die Voraussetzungen, um ein europäisches Regelwerk in deutsches Recht umzusetzen, das die europaweite Vollstreckung von Geldbußen vorsieht. Im kommenden Jahr soll das „**Europäische Geldsanktionengesetz**“ in Kraft treten. Mit dem Geldsanktionengesetz werden rechtskräftige ausländische Geldstrafen durchgesetzt, die nach ausländischem Recht beurteilt und nach ausländischen Verfahrensvorschriften ergangen sind. Nicht das gesamte Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht wird also europaweit einheitlich geregelt. Vielmehr bleibt es bei allen nationalen Besonderheiten und Unterschieden, und erst das "Endprodukt" wird mit dem Geldsanktionengesetz durchgesetzt. Dementsprechend richtet sich das Verfahren nach dem jeweiligen nationalen Recht. Gegen den deutschen Verkehrsteilnehmer laufen die im ausländischen

Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgesehenen oftmals kurzen Fristen, und er muss bei seiner Verteidigung die vom ausländischen Recht vorgesehenen Formalitäten wie z.B. Fristen für Rechtsmittel oder Anforderungen an deren Begründung einhalten. Wer die Nachricht erhält, dass im Ausland gegen ihn ein Verfahren läuft, sollte dringend an seine Verteidigung denken. Wegen der stark unterschiedlichen Verfahren kann hier nur ein auf das jeweilige Land spezialisierter Anwalt eine vernünftige Verteidigung bzw. Vertretung sicherstellen.

Welche Verstöße können überhaupt in Zukunft in Deutschland vollstreckt werden? Auf der Grundlage des Geldsanktionengesetzes können Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, gegen Lenk- und Ruhezeiten sowie gegen das Gefahrgutrecht vollstreckt werden.

Ausgenommen bleiben ausländische Fahrverbote oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis, und auch ausländische Punkte gelangen nicht in das deutsche Verkehrszentralregister.

Allerdings drohen auch hier Veränderungen: ein Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis wurde schon 1998 geschlossen, es ist aber noch nicht in das deutsche Recht übernommen worden.

Im Zuge des Vollstreckungsverfahrens wird dem Betroffenen die ausländische Entscheidung von der deutschen Bewilligungsbehörde zur Anhörung zugestellt werden. Bewilligt die Behörde sodann die Vollstreckung, hat er die Möglichkeit, einen Einspruch einzulegen - aber nicht mehr gegen die Entscheidung selbst, nur noch gegen die Bewilligung der Vollstreckung. Hält die Behörde die Bewilligung weiter aufrecht, wird über den Einspruch das Amtsgericht am Wohnort des Verkehrssünderers entscheiden. Dabei muss das Gericht nochmals prüfen, ob die gesetzlich vorgesehenen Formalitäten eingehalten sind.

International vollstreckbar soll nicht schon jedes falsche Parken werden. Nur ausländische Verstöße von einigem Gewicht sollen in Deutschland vollstreckt werden. Deshalb bleiben Strafen bis € 70,00 von der Vollstreckung ausgenommen. Nur solche Entscheidungen dürfen zukünftig von den deutschen Behörden vollstreckt werden, bei denen die wesentlichen Verfahrensgrundsätze eingehalten wurden. Eine wichtige Voraussetzung ist z.B., dass der Betroffene in deutscher Sprache über den Tatvorwurf informiert wurde, er Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung hatte und ihm mitgeteilt wurde, wo und binnen welcher Frist er die ausländische Entscheidung anfechten kann.

Weiter soll eine Rückwirkung unzulässig sein, d.h. es werden nur Strafen für Taten vollstreckt, die sechs Monate nach Inkrafttreten des Geldsanktionengesetzes begangen wurden. „Altlasten“ können somit auch in Zukunft nicht in Deutschland vollstreckt werden. Ausgeschlossen werden soll ebenfalls die Vollstreckung von Geldbußen, deren Vollstreckung in Deutschland schon Verjährung entgegensteht, in Fällen einer Doppelverurteilung und bei fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit aus Altersgründen.

Ein weiteres wichtiges Problem, das voraussichtlich aber erst durch die Rechtsprechung geklärt werden kann, ist die sog. Halterhaftung. Während in Deutschland bei einem Verstoß im fließenden Verkehr der Fahrer ermittelt werden muss, genügt in vielen anderen Ländern die Feststellung des Fahrzeughalters über das Kennzeichen. Der Halter muss dann den Fahrer benennen, um einer Bestrafung zu entgehen. Dadurch werden aber wesentliche Grundsätze des deutschen Strafverfahrens verletzt, die auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten, nämlich das Schweigerecht des Beschuldigten und u.U. das Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen. Daher könnten die Bewilligungsbehörde und Gerichte in solchen Fällen zukünftig die Vollstreckung verweigern.

Wer in Zukunft einen ausländischen Bußgeldbescheid erhält, hat zwei Verfahrensphasen, in denen er sich verteidigen kann. Am wirkungsvollsten ist es, wenn das ausländische Verfahren ohne eine Verurteilung endet. Dann kommt es gar nicht erst zu einer Vollstreckung. Liegt aber eine rechtskräftige ausländische Entscheidung vor und droht die Vollstreckung in Deutschland, kann der Betroffene sich im Anhörungsverfahren und mit dem Einspruch wehren. Gelingt es, die Vollstreckung in Deutschland abzuwenden, bedeutet das aber keinen Freispruch: die Geldbuße kann in dem Land, das die Strafe festgesetzt hat, weiter vollstreckt werden.

Praktische Hinweise für die Zeit nach Inkrafttreten des Geldsanktionengesetzes:

- Fehlerhafte ausländische Entscheidungen nicht rechtskräftig werden lassen - sie können sonst in Deutschland vollstreckt werden.
- Zur Verteidigung gegen den Tatvorwurf einen auf das jeweilige erlassende Land spezialisierten Rechtsanwalt kontaktieren.
- ausländische Punkte oder Fahrverbote werden aufgrund des Geldsanktionengesetzes nicht vollstreckt, die Fahrerlaubnis nicht entzogen
- Ein erfolgreicher Einspruch gegen die Vollstreckung im Inland ist kein Freispruch - die Geldbuße bleibt im Ausland vollstreckbar

Sabine Feller, LL.M.
Rechtsanwältin und avv. stabilito
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Wirtschaftsmediatorin

Thomas Jurisch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kanzlei-Studio Legale Sabine Feller
Marsstr. 4 Via Cicerone 44
80335 München I-00193 Roma